



Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

9. September 2011

Seite 1 von 2

An die
Universitäten und
Fachhochschulen in der Trägerschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Aktenzeichen:

411

bei Antwort bitte angeben

An die
Kunsthochschulen
im Geschäftsbereich des Ministeriums für
Innovation, Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Herr Schlamkow

Telefon 0211 896-4370

Telefax 0211 896-4355

Christoph.Schlamkow

@miwf.nrw.de

nachrichtlich:

An die
Studierendenschaften der
Universitäten und Fachhochschulen
in der Trägerschaft des Landes Nordrhein-Westfalen
und der
Kunsthochschulen
im Geschäftsbereich des Ministeriums für
Innovation, Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Anwesenheitspflichten

Sehr geehrte Damen und Herren,

in jüngerer Zeit sind Prüfungsordnungen bekannt geworden, die allgemein und unabhängig von den Besonderheiten der einzelnen Lehrveranstaltung, insbesondere unabhängig von ihrem jeweiligen Lernziel, den Besuch einer Mindestzahl von Veranstaltungsterminen zur Voraussetzung für die Teilnahme oder das Bestehen einer Prüfung machen.

Ich weise darauf hin, dass eine solche allgemeine Anordnung von Anwesenheitspflichten durchweg rechtlich angreifbar ist. Eine Anordnung von Anwesenheitspflichten in Lehrveranstaltungen stellt einen Eingriff in die Studierfreiheit nach § 4 Absatz 2 Satz 3 Hochschulgesetz, die Berufsausübungsfreiheit gemäß Artikel 12 Absatz 1 Satz 1 Grundgesetz und in die allgemeine Handlungsfreiheit gemäß Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz dar.

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 896-04

Telefax 0211 896-4555

poststelle@miwf.nrw.de

www.wissenschaft.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

S-Bahnen S 8, S 11, S 28

(Völklinger Straße)

Rheinbahn Linien 704, 709

(Georg-Schulhoff-Platz)



Ein solcher Eingriff ist daher nur unter engen Voraussetzungen möglich und lässt sich insbesondere nur dann rechtfertigen, wenn in Ansehung der Art der Veranstaltung und des mit ihr angestrebten Lernziels die Anwesenheit geeignet ist, das Erreichen des Lernziels zu fördern, wenn die Anwesenheit für das Erreichen des Lernziels erforderlich ist und wenn das Lernziel nicht durch mildere Mittel erreicht werden kann. Wenn mithin das Lernziel auf andere Weise, insbesondere im Wege des Selbststudiums allein oder in privaten Arbeitsgemeinschaften, erreicht werden kann, sind Anwesenheitspflichten unzulässig.

Im Lichte dieser verfassungsrechtlichen Erfordernisse sind Anwesenheitspflichten bei einer Vielzahl von Veranstaltungsformaten grundsätzlich unzulässig. Jedenfalls kann eine Anwesenheit nur bei einer Betrachtung der einzelnen Lehrveranstaltung und des dort verfolgten Lernzieles unter Beachtung der o. g. Verhältnismäßigkeitsprüfung verpflichtend vorgegeben werden. Zudem kann eine Anwesenheitsverpflichtung nicht durch die jeweils lehrende Person eingeführt werden; vielmehr bedarf es einer Rechtsgrundlage in der Prüfungsordnung.

Nach diesen Vorgaben ist bspw. eine Regelung in der Prüfungsordnung unzulässig, nach der Studierende dann der Anwesenheitspflicht genügen, wenn sie bspw. bei zwei Drittel der in einem Semester von ihnen besuchten Lehrveranstaltungsstunden anwesend sind. In diesem Falle fehlt es an einem deutlichen Nexus zwischen dem lehrveranstaltungsspezifischen Lernziel und der konkreten Anwesenheitspflicht mit der Folge, dass die Anwesenheitspflicht unverhältnismäßig rechtseingreifend wäre.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Prof. Dr. Goebel)